

# Allgemeine Schul-Zeitung.

Donnerstag, 17. April

1851.

Nr. 46.

## Plan und Statuten der Handelsschule in Hildburghausen.

### §. 1.

#### Zweck im Allgemeinen.

Die Handelsschule in Hildburghausen soll dem angehenden Kauf- und Geschäftsmann dieser Stadt, sowie der Städte, Fabrikorte u. s. w. des Herzogthums Meiningen und der nächst gelegenen Länder eine passende und billige Gelegenheit bieten, die demselben nützlich, auf die verschiedenartigsten Wissenschaften gegründeten Kenntnisse durch einen systematischen Unterricht sicher zu verschaffen, welche früher durch die meist mechanischen Beschäftigungen während der Lehrzeit gar nicht, oder unvollkommen, oder doch nur mit großem Geld- und Zeitaufwand auf empirischem Wege erworben werden konnten. Sie soll die Vermittlerin bilden zwischen der kaufmännischen Theorie und dem Tacte des praktischen Lebens, kurz eine rationelle Bildung des Kaufmanns herbeiführen, die in unserer Zeit allein im Stande ist, demselben die höhere geistige Reife zu verleihen, welche ihn seine Bestimmung vollständig erfüllen lassen kann.

### §. 2.

#### Zweck im Besonderen.

Der Zweck einer solchen Schule gestaltet sich in der Praxis als ein doppelter. Dieselbe muß:

- 1) den an dem Ort der Schule in Condition stehenden Handelslehrlingen Gelegenheit geben, neben ihrer praktischen Beschäftigung im Hause des Principals eine den Anforderungen der Zeit gemäße, theoretische Ausbildung zu erlangen, soweit es die besondern Verhältnisse gestatten;
- 2) Jünglingen, welche sich später für den kaufmännischen, oder einen, diesem verwandten Beruf des bürgerlichen Lebens bestimmen, die Vorbildung für ihren künftigen Lebenszweck gewähren.

Die Handelsschule in Hildburghausen soll daher:

- 1) eine Schule für Lehrlinge Hildburghäuser Geschäfte;
- 2) eine Vorschule für künftige Kauf- und Geschäftleute bilden.

### §. 3.

#### Begründung.

Die Handelsschule in Hildburghausen wird von dem D. Eduard Amthor auf seine Kosten begründet und ist dessen Eigenthum. Dieselbe hat daher den Charakter einer Privatanstalt.

### §. 4.

#### Vorstand.

Der Vorstand der Handelsschule in Hildburghausen soll aus drei Mitgliedern bestehen, wovon zwei der Hildburg-

häuser Kaufmannschaft angehören, das dritte der Begründer und Director der Handelsschule ist. Der Vorstand hat die Leitung der Anstalt im Allgemeinen zu besorgen und die Befugniß, dieselbe allenthalben zu vertreten. Die Leitung der Handelsschule im Besonderen ist dem Director derselben allein überlassen.

### §. 5.

#### Einteilung.

Die Handelsschule zerfällt ihres doppelten Zweckes wegen in zwei Abtheilungen:

- 1) in die Lehrlingsabtheilung,
- 2) in die Vorschule.

In der ersten Abtheilung werden die Unterrichtsgegenstände auf die verschiedenen Wochentage so vertheilt, daß die Entfernung der Lehrlinge aus den Handlungen ihren Principalen so wenig als möglich beschwerlich fällt. In der zweiten findet eine solche Rücksicht nicht statt. Es soll jedoch darauf gesehen werden, daß beide Abtheilungen, wo möglich, zu gleicher Zeit und für gewisse Unterrichtszweige vereint den Unterricht genießen.

### §. 6.

#### Aufnahme und Abgang.

Zur Aufnahme in beide Abtheilungen der Handelsschule ist erforderlich:

- 1) daß der aufzunehmende Jüngling das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat. Es ist deshalb vor der Aufnahme ein Geburtschein beizubringen;
- 2) daß er sich durch ein Schulzeugniß über den bisher genossenen Schulunterricht ausweise. Er hat sich in dieser Beziehung vor der Aufnahme einer Prüfung bei dem Director zu unterwerfen;
- 3) daß er sich verbindlich mache, wenigstens ein Jahr die Anstalt zu besuchen;
- 4) daß er sich durch einen Heimathschein bei der städtischen Behörde legitimire.

Auf Religionsverschiedenheit wird bei der Aufnahme keine Rücksicht genommen.

Zur Aufnahme in die erste Abtheilung sind nur Hildburghäuser Lehrlinge geeignet, während in die zweite jeder überhaupt befähigte Jüngling eintreten kann.

Bei dem Abgange erhält der Jögling über sein Betragen und seine Fortschritte ein von allen Lehrern der Anstalt ausgefertigtes und unterschriebenes Zeugniß.

### §. 7.

#### Lehrgegenstände und Lehrmittel.

In der Handelsschule in Hildburghausen werden überhaupt folgende Lehrgegenstände vorgetragen, deren Vertheilung in die verschiedenen Abtheilungen, sowie auf Clas-

fen und wöchentliche Lehrstunden, ein gedruckter Lehrplan von Jahr zu Jahr im Einzelnen nachweisen wird:

Zeichnen; — Schönschreiben; — deutsche, französische, englische, italienische Sprache mit vorzüglicher Berücksichtigung praktischer kaufmännischer Aufsätze; — allgemeine Geographie, Handelsgeographie; — Weltgeschichte, Geschichte des Handels und Gewerbwesens; — Mathematik, kaufmännische Arithmetik; — Naturgeschichte, verbunden mit Waarenkunde; — Physik und Chemie, in ihrer Anwendung auf Handel und Gewerbe; Technologie und Maschinenlehre; — Encyclopädie der Handelswissenschaften; — praktische Handelswissenschaften; — Correspondenz, Buchhaltung, Geld-, Maas- und Gewichtshehre; — populäre Rechtskunde; — Handels- und Wechselrecht; — Elemente der Handelspolitik und Nationalökonomie.

Für tüchtige Lehrkräfte, insonderheit für einen gebildeten kaufmännischen Lehrer ist Sorge getragen.

Zur Einrichtung eines chemischen Laboratoriums, zur Anschaffung physikalischer Apparate, Anlegung eines Waaren- und Productencabinetts, sowie einer Bibliothek, sind die erforderlichen Schritte geschehen. Auch wird den Zöglingen höherer Classen durch Lectüre passender Gewerbs- und Handelszeitungen Gelegenheit gegeben werden, ihre freie Zeit stets auf das Nützlichste zu verwenden.

Unterricht in der lateinischen, italienischen und in anderen, selbst in morgenländischen Sprachen, in der Musik, im Turnen, Schwimmen, Fechten und Reiten wird auf Verlangen und gegen besondere Vergütung erteilt.

#### §. 8.

Dauer des Lehrcurfus und Zahl der Unterrichtsstunden.

Die Dauer des Lehrcurfus ist auf 3 Jahre festgesetzt, ohne jedoch dadurch besonders fähigen Schülern, bei Verringerung dieser Lehrzeit, hindernd in den Weg treten zu wollen.

Die Zahl der Unterrichtsstunden ist für die erste Abtheilung auf wöchentlich 18, für die zweite auf wöchentlich 30 Stunden bestimmt.

#### §. 9.

##### Prüfung.

Alljährlich wird im Beisein des Vorstandes öffentlich eine Prüfung der Zöglinge gehalten, zu welcher jeder Gebildete erwünschten Zutritt hat. Der Director ladet zu derselben durch ein Programm ein und legt darin zugleich über die Vorkommnisse der Schule im verflossenen Jahre Rechenschaft ab.

#### §. 10.

##### Disciplin.

Ueber Schulordnung, Ferien und Beaufsichtigung der Schüler außerhalb der Schule werden besondere Disciplinarvorschriften das Nähere enthalten. Ordnungsliebe, Fleiß, Sittlichkeit, Achtung gegen Lehrer, Vorgesetzte und den Staat wird jedem Schüler zur Pflicht gemacht, und die Beobachtung derselben von allen Lehrern streng überwacht, nöthigenfalls mit Strafen, in Verweisen, Ausschließung aus der Schule u. s. w. bestehend, dagegen eingeschritten werden.

#### §. 11.

##### Einschreib- und Unterrichtsgeld.

Ein Zögling der ersten Abtheilung hat bei seinem Eintritt in die Schule einen Gulden Eintrittsgeld und vier Gulden monatlich Unterrichtsgeld, in der zweiten Abtheilung drei Gulden Eintrittsgeld und sechs Gulden monatlich Unterrichtsgeld zu entrichten. — Wer bloß einzelnen Unterrichtsstunden in der Handelsschule beizuwohnen wünscht, was ausnahmsweise gestattet sein soll, hat über das Unterrichtsgeld einen besonderen Vertrag mit dem Director abzuschließen.

#### §. 12.

##### Freistellen.

In jeder Abtheilung der Handelsschule werden zwei Söhne ärmerer Familien Hildburghausens unentgeltlichen Unterricht empfangen.

#### §. 13.

##### Pensionat.

Fremde Zöglinge können in der Familie des Directors gegen ein festzusetzendes, mäßiges Honorar Wohnung, Kost und freundliche Aufsicht (auf Verlangen Wäsche, ärztliche Behandlung) finden. In diesem Pensionat erhalten jedoch auch Schüler anderer Anstalten, sowie andere junge gebildete Leute aus dem In- und Auslande Aufnahme, die dann zugleich die Vergünstigung des unentgeltlichen Unterrichts in der französischen und englischen Sprache genießen sollen.

Das Unterbringen der Handelsschüler durch ihre Angehörigen in anderen Familien darf nur mit Zustimmung des Directors erfolgen, da dieser sich das Recht vorbehalten muß, dieselben auch in ihrer Wohnung zu beaufsichtigen, und darauf zu sehen genöthigt ist, daß ihr Umgang stets den Anforderungen der Sittlichkeit und Ordnung genüge.

#### §. 14.

Verhältniß der Handelsschule in Hildburghausen zu der Oberbehörde.

Dem Magistrat der Stadt Hildburghausen, sowie einem Herzoglichen Staatsministerium soll zu jeder Zeit die Einsicht in die Acten der Handelsschule, sowie die Kenntnissnahme von dem Stande derselben vorbehalten bleiben. Am Schlusse eines jeden Jahres erstattet der Vorstand an beide Behörden einen ausführlichen Bericht über dieselbe.

Der Unterricht in der Handelsschule nimmt für das Winterhalbjahr mit dem 1. October, für das Sommerhalbjahr mit dem 1. April jedes Jahr seinen Anfang.

Eine Kurzbiographie zum Schuldirektor Eduard Gottlieb Amthor (1820 - 1884) veröffentlichte Prof. Mathias Götzl in: Pott, Klaus Friedrich (Hrsg.): Berufsbiographien von Handelsschullehrern des 19. Jahrhunderts, 2. stark vermehrte Auflage, Detmold 2017, S. 99 - 147.